
1. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288 Nr. 12 vom 26.06.2014) und § 50 Abs. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Tangerhütte in seiner Sitzung am folgende 1. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Straßenreinigungssatzung vom 18.06.2014 erhält folgende Änderungen:

1. § 1 erhält einen neuen Abs. 3:

Die Satzung dient der Erhaltung und Schaffung eines gepflegten Ortsbildes.

2. § 2 wird durch einen Abs. 2 ergänzt:

„Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.“

3. § 3 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Gemeinde überträgt die Reinigungspflicht aus § 1 dieser Satzung auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke.
Die Stadt Tangerhütte kann von sich aus oder auf Antrag eines Anliegers eine Befreiung der Straßenreinigungspflicht für einzelne Straßen oder Straßenabschnitte aussprechen, wenn unter anderem die Pflicht zur Reinigung der Straße dem Anlieger nicht zuzumuten ist, z.B. bei konkreten Gefahren für Leib und Leben aufgrund eines erhöhten Verkehrsaufkommens oder der besonderen Lage des Straßenabschnittes.“

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege, Wasserrinnen (Gossen) Fahrbahnen sowie die Schneeräumung und die Beseitigung von Eisglätte auf den Geh- und Radwegen sowie in den Wasserinnen (Gossen).
Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Regenwassereinläufe (Gullys). Von den zur Reinigung verpflichteten Eigentümern sind Fahrbahnen bis zur Mitte zu säubern.“

5. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird ersetzt durch:

„Um Verunreinigungen der Straßen zu vermeiden oder zu beseitigen, so dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden, sind Fahrbahnen, Gehwege, Straßenrinnen (Gossen) regelmäßig und/ bzw. bei Bedarf zu reinigen.“

6. § 4 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen einen Dritten, so ist dieser zur Reinigung verpflichtet.“

7. § 4 Abs. 4 wird gestrichen

8. § 7 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen

9. § 7 Abs. 3 wird neu Abs. 2

10. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 3 (Übertragung der Reinigungspflichten auf die Eigentümer), des § 4 (Art und Umfang der Reinigung), des § 5 (Beseitigung von Schnee und Glätte), des § 6 (Ablagerungen) dieser Satzung zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

A. Brohm
Bürgermeister

Siegel

Tangerhütte, den